

NIS-2-Schulung für die Geschäftsleitung

Was muss die Geschäftsleitung zur Umsetzung von NIS-2 beachten?



Schulungspflicht für die Geschäftsleitung nach § 38 Abs. 3 BSIG

Das NIS-2-Umsetzungsgesetz setzt zentrale europäische Vorgaben zur Cybersicherheit um. Hierzu gehören auch neue Pflichten für **Geschäftsleitungen**.

Nach § 38 Abs. 3 BSIG hat eine Geschäftsleitung insbesondere die **Pflicht, selbst regelmäßig an Schulungen teilzunehmen**. Geschäftsleitung umfasst **Vorstände** sowie **Geschäftsführerinnen** und **Geschäftsführer**.

Geschäftsleitungen, die dieser Schulungspflicht nicht nachkommen, machen sich **persönlich haftbar**.

HK2 Rechtsanwälte setzt diese Schulungen mit Ihnen um. Auf Wunsch auch zusammen mit Partnern aus der IT-Sicherheit.

Die Schulungen vermitteln die notwendigen Inhalte, durch welche Geschäftsleitungen ihre Pflicht nach § 38 Abs. 3 BSIG einhalten – und die IT-Sicherheit ihres Unternehmens umfassend und nachhaltig stärken.

Ihr Mehrwert:

- ✓ Compliance-Sicherheit für GL und Unternehmen
- ✓ Praxisbeispiele
- ✓ Verständliche Präsentation
- ✓ Auf Wunsch interdisziplinär mit IT-Sicherheitsexpertin/en
- ✓ Ggf. sektorspezifische Anforderungen
- ✓ Vorherige Abstimmung

Rechtlicher Hintergrund

Kernstück des NIS-2-Umsetzungsgesetzes ist die **Neufassung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)**. Durch das BSIG-E kommen zahlreiche neue Pflichten auf betroffene Unternehmen zu. Hierzu gehören auch Pflichten der Geschäftsleitung nach § 38 BSIG.

Nach § 38 Abs. 3 BSIG müssen Geschäftsleitungen durch regelmäßige Schulungen selbst ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um

- **IT-Sicherheitsrisiken** im Unternehmen zu erkennen und zu bewerten,
- **Risikomanagementmaßnahmen** einzuordnen und
- **Auswirkungen** von Risiken und Maßnahmen beurteilen zu können.

Geschäftsleitungen erfahren durch die HK2-Schulung,

- wer vom BSIG **betroffen** ist,
- welche **Pflichten** auf betroffene Unternehmen nach dem BSIG zukommen und wie sie umzusetzen sind,
- welche **Maßnahmen** in Ihrem Unternehmen verpflichtend sind, wie sie umgesetzt werden und was dabei zu beachten ist.



Ihr Ansprechpartner:

RA Karsten U. Bartels LL.M.
bartels@hk2.eu
Tel: +49 30 278900124

Die Schulungen erfolgen **auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften** und unter Beachtung der einschlägigen **Handreichung des BSI**. Sie werden laufend aktualisiert.